

# Verwaltungsverband Langenau

## 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verbandsmusikschule vom 21. Dezember 1992 - Gebührenordnung -

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes hat die Verbandsversammlung am 11.12.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verbandsmusikschule vom 21. Dezember 1992 - Gebührenordnung - beschlossen:

### § 1

#### Satzungsänderung

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

#### Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Verbands-Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
2. Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Theoriekurs, Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.“

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

#### Gebührenhöhe

1. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf die Unterrichtsstunde (45 Minuten pro Woche) soweit nachstehend keine besondere Regelung getroffen ist. Die Gebühren sind auch in den Ferien zu bezahlen.

Die Gebühren betragen:

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren pro Schüler bis zum 27. Lebensjahr jährlich (monatlich in Klammer)	
		Euro (ab 01.08.2026)	
1	<u>Einzelunterricht</u>		
1.1	45 Minuten	1.335,00	(111,25)
1.2	30 Minuten	918,00	(76,50)

2	<u>Gruppenunterricht</u>		
2.1	2 bis 3 Schüler (45 Minuten)	666,00	(55,50)
2.2	2 bis 3 Schüler (30 Minuten)	480,00	(40,00)
2.3	ab 4 Schüler (45 Minuten)	465,00	(38,75)
2.4	Ballettunterricht (45 Minuten)	252,00	(21,00)
	Ballettunterricht (60 Minuten)	297,00	(24,75)
	Ballettunterricht (120 Minuten)	475,20	(39,60)
3	<u>Klassenunterricht</u>		
3.1	Musikalische Früherziehung und Grundausbildung	339,00	(28,25)
3.2	Ergänzungsfächer für Schüler, die keinen Hauptfachunterricht haben		
	Gruppen bis 15 Schüler	162,00	(13,50)
	Gruppen ab 16 Schüler	62,40	(5,20)
3.3	Klangnest	Kursgebühr pro Teilnehmer (Eltern/Kind)	
		141,00	(23,50)
		- für 6 Monate –	
3.4	Klassenmusizieren in Bläser-/Streicherklasse	432,00	(36,00)
3.5	Musikschulchor mit Stimmbildung	270,00	(22,50)

2. Hat der Schüler seine Hauptwohnung nicht in einer Gemeinde, die an der Musikschule beteiligt ist, wird ein Zuschlag auf die Unterrichtsgebühren wie folgt erhoben:

- |                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| a) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2 | 35 % |
| b) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2.1 bis 2.3 | 15 % |
| c) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 3.1         | 10 % |

3. Für Schüler, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag auf die Unterrichtsgebühren wie folgt erhoben:

- |                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| a) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2 | 45 % |
| b) nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2.1 bis 2.3 | 25 % |

4. Für das Klassenmusizieren in Bläser-/Streicherklassen (Abs. 1 Ziffer 3.4) und die Teilnahme am Chor mit Stimmbildung (Abs. 1 Ziffer 3.5) gilt § 4 Abs. 1 bis 6 nicht.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verwaltungsvorstand Langenau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, 11.12.2025

Verbandsvorsitzende:

Daria Henning  
Bürgermeisterin